

Gebührensatzung der Gemeinde Kankelau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden

Priesterbach und Steinau/Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.06.2004 für die Gemeinde Kankelau folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Kankelau gehört den Gewässerunterhaltungsverbänden Priesterbach und Steinau/Büchen an. Die Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG). Sie unterhalten die Gewässer II. Ordnung, die im Gewässerverzeichnis der Verbände aufgeführt sind (§ 42 Abs. 1 LWG).

§ 2 Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer. Zur Deckung der Kosten werden Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 5,10 Euro erhoben.
2. Die Gebühreneinheiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für alle Grundflächen (außer b bis d)
je angefangenen ha 1,0 Gebühreneinheit
 - b) für Waldflächen über 1 ha Gesamtgröße
je angefangenen ha 0,5 Gebühreneinheiten
 - c) 1. für Seen und Teichflächen über 1 ha Gesamtgröße
bis zu 5 ha
je angefangenen ha 0,5 Gebühreneinheiten
 2. für die über 5 ha hinausgehende Fläche
für Seen und Teichflächen
je angefangenen ha 0,1 Gebühreneinheiten

- d) für Gebiete im Sinne von § 15 a Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz
je angefangenen ha 0,5 Gebühreneinheiten
- e) für bebaute Grundstücke als Zuschlag je Wohngebäude 6,0 Gebühreneinheiten

Ergeben sich bei der Ermittlung der Gebühreneinheiten Bruchteile, so werden diese Bruchteile auf volle Gebühreneinheiten aufgerundet.

- 3. Für die Benutzung von Anlagen der GUV oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen der GUV stehen, dürfen Benutzungsgebühren von der Gemeinde insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an die Verbände Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 1.01. – 31.12.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- 1. Die Gebühren, die jährlich mit dem allgemeinen Gebührenbescheid erhoben werden, sind in vierteljährlichen Raten, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Amtskasse des Amtes Schwarzenbek-Land zu zahlen, soweit im Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
- 2. Die Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Datenschutzbestimmungen

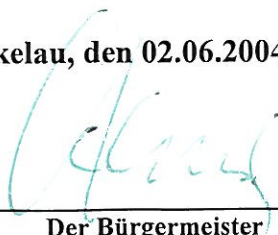
Die Gemeinde Kankelau wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten aus dem Katasterbuchwerk und dem Grundbuchamt zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterleiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Kankelau, den 02.06.2004



Der Bürgermeister



Ausgehängt am:

12.07.2004



(L.S.)

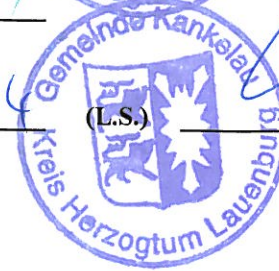
Der Bürgermeister

Abzunehmen am:

27.07.2004

Abgenommen am:

10.08.2004



(L.S.)

Der Bürgermeister



}

}